

180

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs.1 Satz 3

Leitsätze:

Nebenbeigesagtes begründet nicht die
Abweichung nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG.

Aktenzeichen: 2 AZR 561/57

Beschluß des BAG vom 17. Dezember 1957 LAG Hannover



2 AZR 561/57
2 Sa 351/57 (Hannover)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 17. Dezember 1957 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
II.Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
28. August 1957 - 2 Sa 351/57 - wird auf ihre Kosten
als unzulässig verworfen.

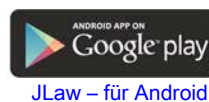
G r ü n d e :

Die Beklagte beschäftigte den Kläger als Autoschlosser
und entließ ihn am 1. April 1957 fristlos. Nach den tat-
sächlichen Feststellungen und Unterstellungen des Landes-
arbeitsgerichts hat der Kläger sich zweimal geweigert,
die von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen
gegenüber der Beklagten zu erfüllen. Diese Arbeitsverwei-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



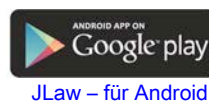
gerung sieht das Landesarbeitsgericht deshalb nicht als beharrliche im Sinne des § 123 Abs.1 Nr.3 GewO an, weil "das Verhalten des Klägers" nicht "eine innere Einstellung verrate, die eine Wiederholung befürchten oder eine weitere Abmahnung nutzlos erscheinen ließe". Dies führt das Landesarbeitsgericht dann näher aus. Daher hat es entsprechend dem Antrage des Klägers festgestellt, daß die bezeichnete fristlose Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht beendet hat.

Der Wert des Streitgegenstandes ist auf 500.- DM festgesetzt, die Revision ist nicht zugelassen.

Die Statthaftigkeit ihrer Revision stützt die Beklagte auf § 72 Abs.1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG.

1) Als abweichende Entscheidung führt die Revision zunächst die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts BAG 2, 252 an. Sie führt aus, das Bundesarbeitsgericht habe in dieser Entscheidung ausgesprochen, daß "eine wiederholte Weigerung oder eine wiederholte Aufforderung im Weigerungsfalle zwar nicht grundsätzlich Voraussetzung der Beharrlichkeit sei, aber andererseits stets zur Feststellung der beharrlichen Pflichtverweigerung im Sinne des § 123 Abs.1 Nr.3 GewO genüge".

Diese Ausführungen der Revision sind unrichtig. Der Satz des Bundesarbeitsgerichts (BAG 2, 256): "Eine Wiederholung des Verhaltens ist nicht stets die Voraussetzung der Beharrlichkeit, es genügt auch ein einmaliges Verhalten, wenn aus ihm eine Beharrlichkeit der Willensrichtung zu entnehmen ist" läßt keineswegs den von der Revision gezogenen Schluß zu, daß das Bundesarbeitsgericht damit den Tatbestand der beharrlichen Arbeitsverweigerung im Sinne des § 123 Abs.1 Nr.3 GewO stets allein schon durch den äußeren Vorgang einer wiederholten Weigerung oder einer wiederholten Aufforderung im Weigerungsfalle als erfüllt ansieht; vielmehr stellt das Bundesarbeitsgericht auf die Beharrlichkeit der Willensrichtung ab.



- 2) Die weiter von der Revision angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. November 1948 - Sa 187/48 - (nur mit dem hier nicht interessierenden Teil veröffentlicht in BB 1949, 560) besagt zwar: "Danach" - d.h. nach § 123 Abs.1 Nr.3 GewO - "setzt beharrliche Arbeitsverweigerung voraus, daß der Arbeiter den ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen Ungehorsam trotz Wiederholung des Befehls oder wiederholten Ungehorsam entgegensetzt." Damit hat die angezogene Entscheidung aber offenbar die Begriffsmerkmale der Beharrlichkeit nicht erschöpfend aufzählen und nicht den Grundsatz aufstellen wollen, die Beharrlichkeit der Arbeitsverweigerung folge in jedem Falle schon zwingend und unwiderleglich daraus, daß ein gewerblicher Arbeiter zweimal sich weigere, die von ihm übernommene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Jedenfalls würde aber eine solche, vom angezogenen Urteil der Beharrlichkeit etwa gegebene Begriffsbestimmung, die lediglich an das äußere Verhalten des Arbeitnehmers anknüpft, die Divergenz nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG nicht mehr begründen können; denn nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 2, 256) ist lediglich die Beharrlichkeit der Willensrichtung entscheidend; für diese kann allerdings eine wiederholte Weigerung ein überzeugendes Beweisanzeichen sein; dies muß aber nicht in jedem einzelnen Falle zutreffen.
- 3) Schließlich zieht die Revision die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mannheim vom 29. April 1954 (BB 54, 470) an.

Diese Entscheidung hat aber eine Kündigungsschutzklage gegen eine fristgerechte Kündigung zum Gegenstande und befaßt sich bei dieser Gelegenheit lediglich nebenbei mit der dort gar nicht zur Entscheidung stehenden Frage, unter welchen Umständen eine Arbeitsverweigerung eine beharrliche ist. Diese nur nebenbei gemachten Ausführungen können aber eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs.2 Satz 3 ArbGG nicht begründen (BAG 1, 18; Urteil des Vierten Senats vom 19. Oktober 1957 - 4 AZR 418/57 -).

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)